**Diskussionspapier zu Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung von Bekleidungs- und Schuhprodukten**

***Disclaimer: mit Hilfe von KI übersetzt und zusammengefasst. Richtigkeit der Angaben ohne Gewähr.***

Die ESPR führt ein Verbot der Vernichtung von unverkauften Bekleidungs- und Bekleidungszubehörartikeln sowie von Schuhprodukten ein. Eine Vernichtung ist nur unter bestimmten Ausnahmen zulässig. Die ESPR verpflichtet die Kommission, diese Ausnahmen festzulegen, wenn dies aus einem der folgenden Gründe angemessen ist:

a) Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründe;
b) Schäden an Produkten, die durch deren Handhabung verursacht wurden oder nach der Rückgabe festgestellt wurden und die nicht kosteneffektiv repariert werden können;
c) Ungeeignetheit von Produkten für den vorgesehenen Zweck unter Berücksichtigung von EU- und nationalen Vorschriften sowie technischen Standards;
d) Nichtannahme von Produkten, die zur Spende angeboten wurden;
e) Ungeeignetheit von Produkten für die Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung;
f) Unverkäuflichkeit von Produkten aufgrund von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte, einschließlich gefälschter Produkte;
g) Vernichtung als Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen.

Zur Unterstützung der Festlegung dieser Ausnahmen wurde eine technische Untersuchung durchgeführt, die mögliche Spezifikationen für die Ausnahmen und erforderliche Nachweise für deren Anwendung vorschlägt.

Dieses Dokument beschreibt die geplanten Spezifikationen der Ausnahmen und wie Wirtschaftsakteure ihre Einhaltung nachweisen können.

**Ausnahme a: Vernichtung aus Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründen**

Diese Ausnahme unterteilt sich in drei Kategorien: Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsgründe.

**a.1 Gesundheits- und Sicherheitsgründe:**

* Die Ausnahme gilt, wenn das Produkt die Gesundheit oder Sicherheit von Verbrauchern gefährdet und eine Vernichtung als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme gilt.
* Nachweis:
	+ Beschreibung des Gesundheits- oder Sicherheitsrisikos gemäß der allgemeinen Sicherheitsanforderung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/988.
	+ Chemische Tests, die zeigen, dass das Produkt gegen die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt.

**a.2 Hygienegründe:**

* Die Ausnahme gilt, wenn das Produkt aufgrund einer Kontamination während der Handhabung, Lagerung oder des Transports nicht mehr für den Verbrauch geeignet ist und eine Reinigung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist.
* Nachweis:
	+ Qualitätssicherungsverfahren mit Inspektionsberichten oder Testaufzeichnungen.
	+ Begründung der technischen oder wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Reinigung.

**Ausnahme b: Vernichtung aufgrund von Schäden während der Handhabung oder nach Rückgabe**

* Die Ausnahme gilt, wenn Produkte während Transport, Lagerung oder durch Kundenbeschädigung unbrauchbar werden und eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist.
* Nachweis:
	+ Dokumentierte Qualitätssicherung und Inspektionsberichte über die Schäden.

**Ausnahme c: Vernichtung aufgrund von Ungeeignetheit für den vorgesehenen Zweck**

**c.1 Verstoß gegen EU-Recht:**

* Die Ausnahme gilt, wenn das Produkt nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht (z. B. Verbot von Produkten mit Katzen- oder Hundefell nach Verordnung (EG) Nr. 1523/2007).
* Nachweis:
	+ Selbsteinschätzung mit Angabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

**c.2 Verstoß gegen freiwillige Standards:**

* Gilt für Produkte, die nicht den freiwilligen Unternehmensstandards für Chemikaliensicherheit, Tierschutz oder ethische Standards entsprechen.
* Nachweis:
	+ Dokumentation der Nichteinhaltung gemäß unternehmensinternen Standards.

**c.3 Herstellungs- oder Designfehler:**

* Gilt für Produkte mit nicht behebbaren Konstruktions- oder Produktionsfehlern.
* Nachweis:
	+ Testberichte oder visuelle Inspektionen, die den Defekt bestätigen.

**Ausnahme d: Vernichtung aufgrund nicht angenommener Spenden**

* Die Ausnahme gilt, wenn trotz nachweislicher Bemühungen keine geeigneten Spendenempfänger gefunden wurden.
* Nachweis:
	+ Ablehnung durch mindestens drei geeignete Spendenempfänger.
	+ Nachweis, dass das Produkt mindestens vier Wochen öffentlich zur Spende angeboten wurde.
	+ Rückgabe durch einen zuvor akzeptierenden Spendenempfänger.

**Ausnahme e: Vernichtung aufgrund von Ungeeignetheit für Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung**

* Gilt für Produkte, bei denen technische Unmöglichkeiten bestehen, Markenkennzeichen oder geschützte Designelemente zu entfernen.
* Gilt auch für Produkte mit Logos oder Designs, die soziale Normen oder Werte verletzen.
* Nachweis:
	+ Dokumentation der technischen Unmöglichkeit der Entfernung geschützter Merkmale.

**Ausnahme f: Vernichtung aufgrund von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte**

* Gilt für Produkte, die als Fälschungen identifiziert wurden oder bei denen der Verkauf gegen Lizenzvereinbarungen verstößt.
* Nachweis:
	+ Gerichtsbeschlüsse, Benachrichtigungen von Rechteinhabern oder andere dokumentierte Verstöße.

**Ausnahme g: Vernichtung als umweltfreundlichste Option**

* Diese Ausnahme wurde ausgeschlossen, da die Nutzung von Produkten stets die beste Umweltoption ist.
* Falls der Markt gesättigt ist, kann die Vernichtung über Ausnahme d (Nichtannahme von Spenden) gerechtfertigt werden.